Satzung

der Sparkasse an Volme und Ruhr

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Träger 3
§ 3 Organe 3
§ 4 Verwaltungsrat 3
§ 5 Vorstand 4
§ 6 Vertretung der Sparkasse 4
§ 7 Kredite und Beteiligungen 4
§ 8 Inkrafttreten der Satzung 5

§ 1 Name und Sitz

(1) Die „Sparkasse an Volme und Ruhr,
Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“,
mit Sitz in Hagen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse an Volme und Ruhr“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,
b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 17 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf neun Dienstkräfte.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und das stellvertretende Vorstandsmitglied.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Unna, des Kreises Olpe sowie der kreisfreien Stadt Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 24.01.2021 außer Kraft. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 30.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.